

thi



Österreichische
Tierärztekammer



TIERÄRZTLICHE HONORARINFORMATION, STAND AUGUST 2014



HONORARORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN TIERÄRZTEKAMMER

STAND AUGUST 2014

Die neue Tierärztliche Honorarordnung ist nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung am 21. Februar 2014 in Kraft getreten.

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit den Übergangsbestimmungen des TÄKamG 2012 wurde mit 31. 12. 2013 die Tierärztliche Honorarordnung aus 2002 außer Kraft gesetzt. Die Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer hat deswegen am 29. 11. 2013 eine neue Honorarordnung, auf Basis des zuletzt verlautbarten kalkulatorischen Stundensatzes, beschlossen.

Nicht nur, dass man damit einer möglichen kartellrechtlichen Klage der Bundeswettbewerbsbehörde zuvorkam, so wurde damit auch dem Trend, höherwertige Dienstleistungen (Rechtsanwälte, Steuerberater) nach Zeiteinheiten zu vergüten, Rechnung getragen. Diesem Trend folgend, sind die Stundentarife an den realen Bedingungen einer Vollkostenrechnung zu entwickeln.

Die Aufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz hat diese Tierärztliche Honorarordnung gemäß § 18 des Tierärztegesetzes am 20. 2. 2014 genehmigt.

Wie auch bei der alten Honorarordnung ist die Einhaltung des Mindeststundensatzes für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Berufsstandes von besonderer Bedeutung.

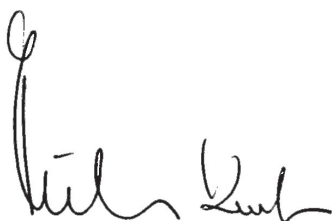
Eine Nichtberücksichtigung der Kalkulationsgrundsätze ist nicht nur für die eigene wirtschaftliche Gebarung, sondern auch für die Auswirkungen auf die Praxen der benachbarten Kolleginnen und Kollegen und letztlich auch für den gesamten Berufsstand schädlich.

Die neue Tierärztliche Honorarordnung soll vor allem eine Möglichkeit der Honorargestaltung bieten, die auch eine am neuesten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft orientierte Praxisführung gewährleisten und zur Sicherung eines der hohen Verantwortung entsprechenden Einkommens beitragen soll.

Die zunehmend komplexeren Rahmenbedingungen erfordern es, unsere Leistungen auf eine angemessene wirtschaftliche Grundlage zu stellen. Nur so können wir als Teil der unabhängigen Freien Berufe die Position in der Gesellschaft als Gesundheitsberuf und als Garant für hohe Qualitätsstandards sichern.

Die jährliche Indexanpassung ermöglicht eine Wertsicherung dieses hohen Anspruches.

Mit der vorliegenden Honorarinformation soll allen Beteiligten ein transparentes und verständliches Informationswerk in die Hand gelegt werden.



Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Honorarordnung der Österreichischen Tierärztekammer

Erstellt aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung am 29. 11. 2013 mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 20. 2. 2014 (GZ: BMG-74120/0004-II/B/10a/2014)

Aufgrund des § 18 TÄG, BGBl. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2012 sowie des § 12 (3) Z 7 TÄKamG, BGBl. I Nr 86/2012, wird verordnet:

Der Stundensatz für tierärztliche Leistungen wird als Mindeststundensatz in 3 Stufen (I, II, III) unterteilt.

Stufe I

Alle Tätigkeiten, die ein Tierarzt mit Universitätsabschluss ausführen kann. Entspricht netto € 103,00 am Tag des Inkrafttretens. Dieser Satz richtet sich nach dem verlautbarten kalkulatorischen Stundensatz der Österreichischen Tierärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

Stufe II

Alle Tätigkeiten, die nur mit Zusatzausbildung und Fortbildung ausgeführt werden können. Auf Stufe I ist ein Zuschlag von 50 % zu erheben. Entspricht netto € 154,00

Stufe III

Alle Tätigkeiten, die komplexer als Stufe II sind, sind mit einem nach Art und Aufwand der Tätigkeit verbundenen und durch den Tierarzt festzulegenden Zuschlag auf die Stufe II zu vergüten.

Bei für Leib und Leben des behandelnden Tierarztes besonders risikobehafteten Tätigkeiten sowie bei hohem technischem Aufwand ist eine Höherstufung in die nächste Stufe vorzunehmen; ebenso kann zwischen den Stufen unter Berücksichtigung des Aufwandes, der erforderlichen Fachkenntnis und Erfahrung linear kalkuliert werden. Bei Notfällen, die eine sofortige tierärztliche Intervention erfordern, ist ein angemessener Zuschlag zu erheben.

Fahrtkosten

Für die An- und Abfahrt zum Ort der Behandlung ist das amtliche km-Geld sowie für Zeitversäumnis der Satz der Stufe I (103,00 €) zu verrechnen.

Zuschläge

An Samstagen ab 12:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen, sowie an Wochentagen zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr soll ein Zuschlag im Ausmaß des Stundensatzes der Stufe I pro Zeiteinheit verrechnet werden.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsbestellung. Leistungserbringungen, die auf Grund logistischer Abläufe innerhalb der Zuschlagszeiten liegen, werden davon nicht berührt.

Die Gesamtleistung errechnet sich, wie folgt

Stundenlohn zzgl. variabler Kosten wie zum Beispiel Geräteaufwand, Materialeinsatz, Verbrauchsartikel, sonstiger Aufwendungen. Fahrtkosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe ist zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Medikamente werden nach dem gültigen Apothekenverkaufspreis verrechnet.

Diese Verordnung tritt am Tage, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Allgemeiner Teil

1. Die Honorare sollen unter Rücksichtnahme auf die Art der tierärztlichen Leistung, vor allem der damit verbundenen Gefahren, des Sach- und Zeitaufwandes und der Art und des Wertes des Tieres, des Tierbestandes oder des Sachwertes im Rahmen des Mindeststundensatzes verrechnet werden.
2. Die Leistungserbringung erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der veterinärmedizinischen Kunst.
3. Das Vorgehen findet im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Landesregeln für Tierärzte statt.
4. Die Gesamtleistung setzt sich also zusammen aus Arbeitszeit, Geräteaufwand, Materialeinsatz, sonstigem Aufwand und Umsatzsteuer.

Arbeitszeit

Alle Arbeitsschritte, Ordination, Aufnahme, Vor- und Nachbereitung von Besteck und Betriebsmitteln, tatsächliche Operation/Arbeitszeit aller Beteiligten (Tierarzt, Assistent), Aufbereitung und Reinigung der Käfigplätze und andere Tätigkeiten. Verrechnung erfolgt nach zeitabhängigen Sätzen (von der ÖTK festgelegt!) Zuordnung zu den einzelnen Leistungsstufen; Kostengefüge durch ÖTK errechnet (kalkulatorischer Stundensatz). Diese sind mit dem Mindeststundensatz der Stufe I € 103,00 netto, oder bei entsprechender Leistung auch linear höherstufig anzusetzen. Die kleinste Berechnungseinheit ist immer eine Tierärztin oder ein Tierarzt.

Die Arbeitsleistung wird mithilfe des kalkulatorischen Stundensatzes berechnet, aliquot zum erbrachten Zeitaufwand.

Geräteaufwand

Stundenschlüssel z. B. Narkosegerät, Überwachungsmodul, Röntgen, Ultraschall, EKG, Zahnstation

Materialeinsatz

Medikamente, Einwegmaterialien (Unterlagen, Spritzen), Verband etc.

Sonstiger Aufwand

Spezielle Reinigung und Wartung des eingesetzten Materials (OP-Besteck, Schutzkleidung und Ausrüstung etc.)

Umsatzsteuer

Von Tierärztinnen und Tierärzten gegenüber dem Staat einbehaltene und weiterzugebende Steuerlast.

5. Nach Abschluss der Untersuchung/Behandlung muss auf Nachfrage und Forderung des Besitzers eine Rechnung (siehe FAQ am Ende) erstellt werden. Ein Kostenvoranschlag wird empfohlen.

Sie enthält das Entgelt für

- a) tierärztliche Leistungen
- b) Materialien, Medikamente, sonstige Leistungen sowie
- c) bei stationären Patienten den Aufwand für Futter, Betreuung und Pflege

6. Werden Rechnungen nicht sofort bar bezahlt, ist die Tierärztin/der Tierarzt berechtigt, eine Manipulationsgebühr einzuheben. Bei Zahlungsverzug oder Stundung der Honorarnote werden Zinsen sowie Mahnspesen verrechnet, allfällige Kosten des Inkassobüros sind in jedem Fall vom Patientenbesitzer zu tragen.
7. Die Tierärztin/der Tierarzt ist berechtigt, bei Verzug der Bezahlung der Honorarnote die üblichen Verzugszinsen zu berechnen.
8. Vor Behandlungen oder Eingriffen, die mit erhöhtem Risiko oder hohen Kosten verbunden sind, wird nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem/der EigentümerIn des Tieres hergestellt. Bei lebensbedrohlichen Zuständen oder zur Vermeidung von größerem Schaden oder bei unbehandelbaren Zuständen können diese Maßnahmen auch ohne Zustimmung des Eigentümers durchgeführt werden. Die Verpflichtung des Eigentümers und des Überbringers, die entstandenen Behandlungskosten zu tragen, bleibt davon unberührt.
9. Alle nach dieser Honorarkalkulation errechneten Entgelte sind bei Abholung bzw. Ablieferung des Tieres bar oder bargeldlos (z.B. Bankomatkarte) zu bezahlen. Andere Zahlungsformen sind vor Behandlungsbeginn zu vereinbaren.
10. Die Bezahlung der Entgelte ist bei ambulanten Patienten bei Abschluss der Konsultation fällig. Bei aufwändigen oder kostenintensiven Behandlungen ist eine Anzahlung in der Höhe von 30 % der erwarteten Behandlungskosten zu leisten.
11. Die Verpflichtung des Besitzers zum Kostenersatz besteht auch im Falle des Todes (Einschläferung, Verenden) des Tieres.
12. Für mehrfach versäumte, nicht abgesagte Termine kann der Aufwand in Rechnung gestellt werden.
13. Sämtliche Befunde sind auf Wunsch des Tierbesitzers zur Verfügung zu stellen.

Spezieller Teil

Erläuterungen

Honorarberechnung mit kalkulatorischem Stundensatz

Mit 31. 10. 2013 wurde die Indexanpassung des kalkulatorischen Mindeststundensatzes für Tierärztinnen und Tierärzte mit € 103,00 netto/Std. kundgemacht. Das entspricht dem Minutenäquivalent von € 1,72 netto/min.

Die Stufenregelung ermöglicht es, eine dem Ausbildungsstand, der Fachkenntnis und dem Schwierigkeitsgrad entsprechende Entlohnung abzusichern.

In der Stufe II, Tätigkeiten für die eine Zusatzausbildung bzw. Fortbildungen notwendig sind, beträgt der Stundensatz € 154,00 netto/Std.

Die Berechnung erfolgt aliquot dem erbrachten Zeitaufwand. Beispielhaft wird für eine Arbeitszeit (auf Stufe I) von 30 Minuten auch die Hälfte des kalkulatorischen Stundensatzes veranschlagt, d.h. € 51,50 netto.

Alle anderen Kosten für Verbrauchsmaterialien, Medikamente und Geräteaufwand sind individuell zum Fall zu kalkulieren und dem Stundensatz zuzurechnen.

Wie errechnet sich der zu Grunde gelegte kalkulatorische Stundensatz?

Der verlaubliche Stundensatz gliedert sich in drei Abschnitte:

- **Kalkulatorische Gemeinkosten:** das sind alle Kosten einer Praxis, die nicht dem Patienten zugerechnet werden können (Miete, Betriebskosten, Personalkosten, Kapitalbindungskosten, Fortbildungskosten, Kammerumlagen, Laborkosten etc.). Die kalkulatorischen Gemeinkosten haben am Stundensatz von € 103,00 einen Anteil von ca. € 59,00.
- **Kalkulatorischer Unternehmerlohn:** entspricht einem Arbeitseinkommen zur Deckung der privaten Lebensführung, hier wird der Vergleich eines Akademikers (ATA) im Bundesdienst herangezogen. Der Anteil des fiktiven Unternehmerlohns beträgt ca. € 39,00 als Teil des kalkulatorischen Stundensatzes.
- **Private Pensionsvorsorge:** hier wurde die Berechnung eines Akademikers (ATA) im Bundesdienst mit der höchsten Stufe der ASVG/GSVG Pension verglichen, die Pensionslücke und die sich daraus ergebende jährliche Zinslast beträgt am Stundensatz ca. € 5,00.

Der kalkulatorische Stundensatz von 103,00 netto, inkl. Indexanpassung für 2014 setzt sich zusammen aus:

Kalkulatorische Gemeinkosten	€ 59,00
Kalkulatorischer Unternehmerlohn	€ 39,00
Pensionsvorsorge	€ 5,00
Kalkulatorischer Stundensatz	€ 103,00

Die Berechnung für die konkrete Leistung erfolgt aliquot dem erbrachten Zeitaufwand. Alle anderen Kosten für Verbrauchsmaterialien, Medikamente und Geräteaufwand sind individuell zum Fall zu kalkulieren und dem Stundensatz zuzurechnen.

Wie werden die Kalkulationsstufen I – III eingesetzt

Die **Stufe I** entspricht einem Ausbildungsstand, der einerseits dem aktuellen Behandlungsstandard der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu Grunde liegt und der andererseits von einer Tierärztin, bzw. einem Tierarzt nach dem Universitätsabschluss im eigenen Verantwortungsbereich ausgeführt werden kann.

Beispiele: Klinische Untersuchung, Injektionen (iv., im., sc.), Verabreichung von Infusionen, Impfungen, kleine chirurgische Standardeingriffe (einfache Wundversorgung, einfache Wundnaht, einfache Verbandstechniken), Kastration (Kater, Katze, ...)

Beispiele Nutztier: Kastration (Ferkel, Kälber), Kälberenthornung, Klauenkorrektur (unblutig), rektale Untersuchung Rind, Bestandsbetreuung (basis), etc.

Die **Stufe II** bildet die in der Praxis erworbenen Erfahrung, die universitäre und außeruniversitäre Ausbildung, die national und international erworbenen Qualifikationen und die Gefährlichkeit einer Tätigkeit ab.

Allg. Beispiele: Allgemein Chirurgie, gehobene Diagnostik, EKG, Röntgen, Sonographie, ...

Beispiele Pferd: diagnostische Injektionen, intrasynoviale Injektionen, Nasenschlundsonde (Gefahr!), rektale Untersuchung (Gefahr!), Narkosen, Kastration Pferd, Griffelbein-OP, Nabelbruch, Augen-US, Zahnbehandlungen, Gutachten, Besamung, etc.

Beispiele Nutztier: chirurgische Eingriffe (Laparotomien, Sectio, LMV, Ileus, Zitzen-, Klauenoperationen, Amputationen, ...), Endoskopie, Bestandsbetreuung (spezial) etc.

Die **Stufe III** ermöglicht auch die Abbildung von den, dem neuesten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechenden Behandlungsmethoden und Behandlungstechniken, die höchsten Ausbildungsgrad und Gerätestandard erfordern.

Beispiele: CT, MRT, Endoskopie, Laparoskopie, Arthroskopie, aufwendige Operationen (Osteosynthesen, Kolik Pferd, ...) etc.

Ein Kostenvoranschlag wird empfohlen.

Was bedeutet lineare Kalkulation?

Diese ermöglicht die Verrechnung zwischen den einzelnen Stufen. Damit ist die genaue rechnerisch angepasste Verrechnung möglich. Die Stufenverrechnung bildet den Anforderungsgrad der erbrachten Leistung ab.

Was ist eine Mindestverrechnungseinheit?

Die Mindestverrechnungseinheit ist im kalkulatorischen Stundensatz mit einer Viertelstunde festzulegen. Danach kommt jede angefangene Viertelstunde zur Verrechnung.

Was ist ein Minutenäquivalent?

Das Minutenäquivalent entspricht 1/60 des Stundensatzes und kann bei der genauen Kalkulation von Kleinstarbeitsschritten zur Anwendung gebracht werden.

Beispiel: Dosierung, Vorbereitung und das Verabreichung einer Injektion

Warum Kostenvoranschlag und Rechnungslegung?

Um ein offenes und transparentes Abrechnungssystem für unseren Kunden sicherzustellen und den Wert unserer Arbeit darzustellen.

Rechnungsmerkmale

Gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) müssen Rechnungen bis Euro 150,00 (inkl. USt, „Kleinbetragsrechnung“) folgende Merkmale aufweisen:

- Name und Anschrift des Leistenden
- Beschreibung der Leistung (Art und Umfang)
- Zeitraum der Leistung
- Entgelt für die Leistung (brutto inkl. USt)
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung
- Ausstellungsdatum

Bei Rechnungen über Euro 150,00 (inkl. USt) noch zusätzlich

- Name und Anschrift des Empfängers
- Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
- UID-Nummer des Leistenden
- Fortlaufende Rechnungsnummer